

Für ein eidg. Gesetz über die Heimarbeit

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Festsetzung der Mindestlöhne bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. In der Praxis wird ein anständiger Lebensunterhalt als Berechnungsgrundlage angenommen.

* * *

Die Durchführung und Ergebnisse der Durchführung dieser Gesetzgebung sowie ihre Wirkungen zu schildern, hätte über den Rahmen dieses Artikels weit hinausgeführt.

So viel dürfte der rasche Gang durch die Heimarbeitsgesetze, die im Auslande Geltung haben, gezeigt haben, dass diese Gesetzgebung viel allgemeiner, viel durchgebildeter und viel mehr erprobt ist — schon ihre Dauer beweist dies — als allgemein in der Schweiz angenommen wird.

Die Behandlung des Heimarbeiterschutzes an der Arbeitskonferenz dieses Jahres wird seine weitere Verbreitung in allen Erdteilen zur Folge haben.

Für ein eidg. Gesetz über die Heimarbeit.

Von Charles Schürch.

Die Frage des Minimallohnes, die im Mai nächsthin von der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt wird, dürfte die Aufmerksamkeit aller erneut auf die Heimarbeit mit ihren unhaltbaren Arbeitsbedingungen lenken.

Arbeiter, die ihre Arbeit zur Hauptsache als Heimarbeit verrichten, gibt es in der Schweiz immer noch in beträchtlicher Zahl. Mangels genauer statistischer Angaben wird von den Volkswirtschaftlern angenommen, dass die Zahl der Heimarbeiter um 1900 noch rund 130,000 betrug. Nach den vom Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Statistiken wurden am 1. Dezember 1910 noch rund 70,000 und am 1. Dezember 1920 noch rund 39,300 Heimarbeiter gezählt, d. h. es hat ein Rückgang von über 40 Prozent stattgefunden. Mehr als 12,000 Arbeiter sind nur nebenberuflich in der Heimarbeit beschäftigt.

Die Zahl der Heimarbeiter ist in allen Industrien zurückgegangen. Für die Hauptzweige der Textilindustrie gab die Volkszählung von 1910 noch 51,448 Heimarbeiter an, diejenige von 1920 dagegen nur noch 26,189, was einem Rückgang um 49 % entspricht. Die Hauptzweige der Bekleidungsindustrie zählten 1910 noch 6395 Heimarbeiter gegenüber 4186 im Jahre 1920 (Rückgang 35 %).

Bei der Mehrzahl dieser Industrien erklärt sich der starke Rückgang aus der rasch fortschreitenden Technik und aus der während des Krieges eingetretenen Krise. Die Lage der Heimarbeiter war indessen schon vor dem Weltkrieg äusserst prekär. Ihre zerstreute Wohnweise liess das solidarische Empfinden nicht in derselben Masse wachsen wie bei den Arbeitern in Fabrik und Werkstatt. Der gewerkschaftlichen Organisation standen grosse

Schwierigkeiten entgegen und das hat natürlicherweise die Heimarbeiter dazu geführt, in erster Linie einen gesetzlichen Schutz zu fordern. Im Jahre 1905 hat der st. gallische Nationalrat Heinrich Scherrer in einer Motion die Schaffung von Institutionen zum Schutz der Heimarbeit gefordert. Eine in dieser Zeit vom Schweizerischen Arbeitersekretariat durchgeführte Erhebung hatte die ausserordentlich schlechten Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter bekannt gemacht. Die Anstrengungen im Parlament und die fortgesetzten Forderungen der Arbeiterschaft führten schliesslich im Jahre 1919 zum Gesetzentwurf über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Dieses Gesetz, das von den eidgenössischen Räten einstimmig angenommen wurde, hatte u. a. den Zweck, den wirtschaftlich Schwachen Schutz zu gewähren. Es sah die Festsetzung von Minimallöhnen in der Heimarbeit vor, um der Ausbeutung der Heimarbeiter durch die Unternehmer und ihre Mittelspersonen ein Ende zu setzen. Die Festsetzung dieser Minimallöhne war paritätischen «eidgenössischen Lohnkommissionen» übertragen. Unglücklicherweise wurde dieses Gesetz am 21. März 1920 mit 256,401 gegen 254,455 Stimmen verworfen. Seine Gegner warfen ihm vor, dass es sich nicht auf die Heimarbeit beschränke, sondern dass sich seine Befugnisse auch auf die Löhne im allgemeinen erstrecken, da der Bundesrat berechtigt sei, auf Antrag der Lohnstellen und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen verbindlich zu erklären und Normalarbeitsverträge aufzustellen.

Da es schien, dass die Gegner des verworfenen Gesetzes einer Regelung ihre Zustimmung erteilen würden, die sich nur auf die Heimarbeit bezog, bereitete der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf vor, der diesem Wunsche Rechnung trug. Inzwischen aber brach die Wirtschaftskrise herein. Die Festsetzung von Minimal-löhnen durch Bundesratsbeschluss erwies sich als illusorisch; ihre strikte Durchführung war nicht möglich. Unter diesen Umständen wandte sich der Heimarbeiterverband an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, um die gesetzgeberischen Massnahmen wieder in Fluss zu bringen. Am 22. August 1922 wurde dem Bundesrat eine neue Eingabe nebst einem Entwurf zu einem Gesetz zum Schutze der Heimarbeit zugestellt. Seither ist trotz unserer Intervention nichts mehr zugunsten dieser Arbeiterkategorie geschehen.

Der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund dem Bundesrat eingereichte Gesetzentwurf trägt den Titel: *Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in der Heimindustrie*. Sein Anwendungsgebiet erstreckt sich auf alle Heimindustrien, in denen kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, und auf alle den Dienstvertrag betreffenden Fragen. Er erteilt dem Bundesrat die Befugnis, die Bestimmungen des Gesetzes auf Industrien auszudehnen, die hin-

sichtlich der Löhne und Arbeitsbedingungen in gleichartiger Lage sind. Beschlüsse dieser Art haben Vorschläge der interessierten Berufsgruppen zur Voraussetzung. Der Gesetzentwurf beruht auf dem Grundsatz: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Die Arbeiterinnen dürfen nicht schlechter bezahlt werden als ihre männlichen Kollegen. Die Löhne werden durch Kommissionen festgesetzt, denen Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter und Unparteiische angehören. Sie werden durch einen neutralen Obmann präsi diert. Alle Mitglieder werden durch den Bundesrat ernannt, die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter auf Vorschlag der Berufsverbände, sofern solche bestehen. Diese Kommissionen sind befugt, um die notwendigen Feststellungen machen zu können, alle Auskünfte, die Vorlage von Lohnlisten usw. zu verlangen und die Beteiligten einzuberufen. Die geladenen Personen sind verpflichtet zu erscheinen. Die Kontrolle der festgesetzten Löhne kann, wenn dies die Verhältnisse erfordern, einer besonderen Instanz übertragen werden. Zur Ermöglichung bestimmter Feststellungen können die Lohnkommissionen an die statistischen Aemter und an die Arbeitsämter gelangen; ebenso können sie die Mitarbeit der Berufsverbände oder gemeinnütziger Gesellschaften in Anspruch nehmen. Im Gesetz ist auch eine Rekursinstanz vorgesehen, die sich ebenfalls aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und aus Neutralen zusammensetzt. Die Beschlüsse auf Festsetzung von Minimallöhnen haben für eine begrenzte Zeitperiode Geltung, nach deren Ablauf eine Revision verlangt werden kann. Sie bleiben in Kraft, bis ein neuer Beschluss gefasst ist. Eine Revision kann nur dann verlangt werden, wenn bedeutende Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage eingetreten sind. Die zuständige Kommission entscheidet darüber, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind. Die Beschlüsse der Kommission sind für die Parteien verbindlich. Sofern der Beschluss über die Lohnfestsetzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind Sonderabmachungen mit gesetzlicher Wirkung, die von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichen, nicht zulässig. Während des Verfahrens zur Festsetzung der Löhne besteht für die Parteien hinsichtlich des Streitobjektes Friedenspflicht. Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Lohnkommissionen und gegen die von den zuständigen Kommissionen festgesetzten Arbeitsbedingungen sind mit Strafen von 10 bis 1000 Franken, bei Rückfälligkeit bis zu 5000 Franken belegt. Das Strafverfahren wird von der durch den Bundesrat bezeichneten Instanz geführt.

Dieser in seinen Forderungen sehr bescheidene Gesetzentwurf würde der Heimindustrie indessen grosse Dienste leisten, da er die einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen ermöglichen und der unmenschlichsten Ausbeutung Schranken setzen würde. Der im Jahre 1920 durch die Kurzsichtigkeit der Unternehmer und die Nachlässigkeit der Arbeiterschaft begangene Irrtum muss wieder gutgemacht werden. Wir haben schon allzulange gewartet!